

IX. Zeit des Strebens nach Einheit und Freiheit.

1. Die hessische Staatsverfassung.

Die größte Wohlthat, mit welcher Großherzog Ludwig I. sein Land und Volk beglückte, war die Verfassungsurkunde vom Jahre 1820. Dadurch erhielt Hessen eine landständische Verfassung, welche den Landständen, d. h. erwählten Abgeordneten des Volkes, das Recht der Mitwirkung bei der Beratung über Regierungsfragen einräumt. Seitdem wurde Hessen eine konstitutionelle Monarchie, d. h. eine Einhererschaft mit Volksvertretung. Die heute geltigen Verfassungsbestimmungen sind im allgemeinen noch die früheren.

Das Oberhaupt des hessischen Staates ist der Großherzog, welcher den Titel „Königliche Hoheit“ führt. Die Nachfolge in der Regierung des Landes tritt nach dem Erstgeburtsrechte ein. Jeder Thronfolger verbürgt den Ständen die Aufrechterhaltung der Verfassung durch eine Urkunde. Als Einkommen bezieht unser Landesfürst die von den Ständen festgesetzte „Zivilliste“.

Die Landstände bilden 2 Kammern. Zu der ersten Kammer gehören die Prinzen des Großherzoglichen Hauses und die Häupter der standesherrlichen Familien, ferner der katholische Landesbischof, der Prälat, (Superintendent der evangelischen Kirche) und der Kanzler der Landesuniversität. Personen, welche ein hervorragendes Verdienst um den Staat haben, können vom Landesfürsten zu Mitgliedern der ersten Kammer ernannt werden. Auch den Präsidenten derselben ernennt der Großherzog.

Die zweite Kammer bilden die gewählten Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden, etwa 50 an der Zahl. Die Wahl zu dem Landtage ist eine indirekte, indem zuerst Wahlmänner (Urwähler) gewählt werden, welche dann die Abgeordneten auf die Dauer von 6 Jahren erwählen. Alle 3 Jahre findet eine Ergänzungswahl statt, indem die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Die Gewählten können die Wahl ablehnen oder ihr „Mandat“ niederlegen. Einberufung, Vertagung und Schluß der Kammer geschieht durch den Großherzog oder dessen Stellvertreter. Er hat das Recht, die Kammern aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen.

Die Landstände haben folgende Rechte:

1. Das Steuerbewilligungs- und Budgetrecht, d. h. sie können an der Beratung des jährlich für das kommende Jahr festzustellenden Wirtschaftsplanes (Budget) teilnehmen. Sie können die einzelnen Posten bewilligen oder ablehnen. Ohne ihre Zustimmung darf keine Steuer erhoben werden.

2. Das Gesetzgebungsrecht. Ohne Zustimmung der Landstände kann kein Gesetz erlassen, auch keins aufgehoben werden. Zum Zu-